

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang

Wittmund, den 28. April 2017

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2017	33
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2017	34
Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	34
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen	36
Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg	37
Widmung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Friedeburg	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2017	39
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2017	40
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011	40
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2016	40

1.1 der ordentlichen Erträge auf	122.129.700,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	122.452.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	14.800,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	308.200,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.570.500,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.715.000,00 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.597.400,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.533.200,00 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	697.700,00 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.772.400,00 EUR

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	124.865.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	132.020.600,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **697.700,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.600.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf **51,0 v. H.** der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf **51,0 v. H.** der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 28. Februar 2017

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 28. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 12. 4. 2016 unter dem Aktenzeichen 32.98-10302-462 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. 5. bis zum 10. 5. 2017 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 13. April 2017

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingsiel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKoMVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 27. 3. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.638.700 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.534.200 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 25.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.355.700 EUR
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.072.700 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 595.500 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 644.700 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 170.800 EUR festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- | | |
|---|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf | 4.951.200 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf | 4.888.200 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 175.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
 2. Gewerbesteuer 380 v. H.
- Neuharlingsiel, 27. 3. 2017

Gemeinde Neuharlingsiel
(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2017 liegt nach § 114 Abs. 2 NKoMVG vom 2. 5. 2017 bis 17. 5. 2017 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingsiel, Von Eucken Weg 2, 26427 Neuharlingsiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. 4. 17 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im folgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit, Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendsachen
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder kraft Erklärung gegenüber der Gemeinde oder kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 5. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11. 10. 2001, einschl. der 1. Änderungssatzung vom 20. 12. 2001 und 2. Änderungssatzung vom 29. 4. 2002 außer Kraft.

Spiekeroog, den 21. 4. 2017

Piszczan
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag/ Euro</u>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Format DIN A 4 je Seite (S/W)	0,35
1.2	Format DIN A 4 je Seite (Farbe)	1,75
1.3	Format DIN A 3 je Seite (S/W)	0,70
1.4	Format DIN A 3 je Seite (Farbe)	3,50
	in einer Auflage	
1.5.	je Seite DIN A4	
1.5.1	ab 50 Kopien (S/W)	0,20
1.5.2	ab 50 Kopien (Farbe)	1,00
	je Seite DIN A3	
1.5.3	ab 50 Kopien (S/W)	0,35
1.5.4	ab 50 Kopien (Farbe)	1,75
	Für Schüler/innen und Student/innen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben, sind Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen für Bewerbungen grundsätzlich gebührenfrei.	
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften je Seite	6,25
2.2	von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden je Seite	3,75
	Für Schüler/innen und Student/innen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Spiekeroog haben, sind Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke und Beglaubigungen für Bewerbungen grundsätzlich gebührenfrei.	
3.	Passbilder	
3.1	pro 6 Stück – ausgedruckt	9,00

<u>Ifd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag/ Euro</u>
3.2	1 Passbild digital zur Beantragung von hoheitlichen Dokumenten im Passamt	2,50
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorganges)	6,25 bis 625,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 30,00
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	a) bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsantrages	12,50
7.2	b) für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	6,25
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	a) bis 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
8.1.2	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	12,50
8.1.3	c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
8.1.4	d) Löschungsbewilligungen, die nicht unter a) bis c) fallen	20,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
9.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00
10.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	100,00
11.	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer sonstigen städtebaulichen Planung	50,00

<u>Ifd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/ Pauschbetrag/ Euro</u>
12.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, sofern der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	62,50 bis 3125,00

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 30. 3. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 100,00.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n beträgt Euro 250,00.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende/n des Betriebsausschusses beträgt Euro 150,00.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Ratsvorsitzende/n beträgt Euro 200,00.
- Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von Euro 200,00.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in beträgt Euro 305,00.
- Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem die Amtszeit beginnt, und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den jeweils zutreffenden Aufwandsentschädigungen die höchste.

§ 2

Sitzungsgeld/Reisekosten

- Die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung Euro 22,00.
- Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Reisekosten nach Stufe B der Reisekostenbestimmungen.
- Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Auslagen für Fraktionen

- Die Fraktionen erhalten als Erstattung für Auslagen (Fernsprechgeld und Porto) eine monatliche Pauschale in Höhe von Euro 44,00.

§ 4

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

- Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Zahlungsempfängers.

§ 5

Verdienstaussfall

1. Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, soweit sie durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von Euro 22,00 je Stunde, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse des Rates entsteht. Für die Teilnahme an Dienstreisen gilt die gleiche Regelung.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Verdienstaussfall für Selbständige kann nur für die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr anerkannt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt oder aus sonstigen Gründen keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen kann, obwohl ihm im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von Euro 22,00. Dieser wird unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt, wie der Verdienstaussfall.

§ 6

Betreuungskosten

Für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten bis zur Höhe von 12,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Langeoog über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen vom 12. 7. 2012 außer Kraft.

Langeoog, den 30. 3. 2017

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Hauptsatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 11. 4. 2017 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Friedeburg“.
- (2) Die Verwaltung der Gemeinde hat ihren Sitz in der Ortschaft Friedeburg.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Friedeburg zeigt:
„In Silber eine rote Zinnenmauer, in der Mitte ein Burgtor mit Treppengiebel. Im offenen silbernen Tor einen schwarzen, rotbewehrten Doppeladler“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Friedeburg sind Rot und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Friedeburg-Landkreis Wittmund“.
- (4) Die Gemeindeflagge zeigt in drei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Rot, Silber und Rot, auf dem silbernen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, in den beiden roten Streifen je bis zur Hälfte übergreifend, das Gemeindewappen.
- (5) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindepennamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (6) In den Ortschaften können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt werden.

§ 3

Ortschaften und Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden 10 Gemeindeteilen, die die Bezeichnung „Ortschaft“ führen:
 - Dose/Abickhufe
 - Bentstreek
 - Etzel
 - Friedeburg
 - Hesel
 - Horsten
 - Marx
 - Reepsholt/Hoheesche
 - Wiesede
 - Wiesedermeer
- (2) Die übrigen Gemeindeteilbezeichnungen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 4

Ortsvorsteher(innen)

- (1) Für die in § 3 Abs. 1 genannten Ortschaften wird je eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppen angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden in das Ehrenbeamenverhältnis berufen.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein.

§ 5

Aufgaben der Ortsvorsteher(innen)

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaften gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.
- (2) Im einzelnen obliegen den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern folgende Aufgaben und zu Buchstaben a) bis c) die unverzügliche Meldung an die Gemeindeverwaltung, sobald Handlungsbedarf besteht:
 - a) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand, auch in Hinblick auf Schneeräumung und Winterstreudienst. Bei Gefahr im Verzuge hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die erforderlichen Abhilfemaßnahmen unverzüglich selbst anzuordnen.
 - b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
 - c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulanlagen, Sportanlagen, Kindergärten, Schaugräben, Abwasseranlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.).
 - d) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist.
 - e) Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken sowie die Berechtigung, Anträge in Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen und die Weiterleitung der Anträge an die Gemeindeverwaltung.
 - f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln.
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).
 - h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können die Zählungen selbst vornehmen oder besondere Zähler damit beauftragen.

- i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung.
 - j) Beratung der Gemeinde in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
 - k) Repräsentative Vertretung der Ortschaft; wenn von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister dazu beauftragt. Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wahrgenommen werden, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
 - l) Die Mithilfe bei Jubiläen (Ehe- und Altersjubiläen) und Überbringung der Glückwünsche der Gemeinde.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu allen wichtigen Fragen, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von größeren Investitionsvorhaben,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 - g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.
- Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher das Recht, gehört zu werden.

II. Der Rat der Gemeinde

§ 6

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 Euro der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, darüber hinaus dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 1.500,00 Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 7

Fractionen und Gruppen

- (1) Mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren können sich zu einer Fraktion bzw. Gruppe zusammenschließen.
- (2) Fractionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (3) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- (4) Auch Fractionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fractionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (5) Fractionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden anzugeben. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Gemeinde eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Satzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Friedeburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Die Anregungen und Beschwerden sind spätestens 4 Monate nach Eingang bei der Gemeinde im Rat oder, bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, in diesem zu behandeln.
- (8) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich nach Behandlung der Angelegenheit im Rat oder Verwaltungsausschuss über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde schriftlich zu unterrichten.
- (9) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

III. Ausschüsse des Rates

§ 9

Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Bildung der Ausschüsse des Rates erfolgt nach § 71 NKomVG.
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates.

IV. Der Verwaltungsausschuss

§ 10

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.
- (2) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

V. Geschäftsordnung

§ 11

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

VI. Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 12

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zuständig für die ihr/ihm nach § 58 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.

- (3) Die Unterrichtung der Presse erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.

§ 13

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Repräsentative Vertretung
Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch eine/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.
- (2) Allgemeine Vertretung
Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, an deren oder dessen Stelle bei Verhinderung die ranghöchste dienstälteste Beamtin bzw. der ranghöchste dienstälteste Beamte der Gemeinde tritt.

VII. Verwaltungsgeschäfte

§ 14

Verwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden durch Beamte und Beschäftigte erfüllt, deren Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist.
- (2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in vollem Wortlaut im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass die Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
- (3) Zeit und Ort der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden mit allen zur Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ und durch Aushang in den öffentlichen Aushangkästen beim Rathaus und in den Ortschaften veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang am Rathaus veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. Einwohnerversammlungen

§ 16

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes, für Ortschaften oder für Teile von Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 15 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. 9. 1996 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Friedeburg, den 11. April 2017

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Goetz

**Widmung einer öffentlichen Straße
in der Gemeinde Friedeburg**

Gemeinde Friedeburg: Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. 1980, Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 48), wird lt. Beschluss des Rates der Gemeinde Friedeburg vom 11. 4. 2017 die Straße „Eichenring“ inkl. Straßenbegleitgrün, Flurstück 33/65 der Flur 2 der Gemarkung Wiesedermeer, mit Wirkung vom 1. 5. 2017 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist die Gemeinde Friedeburg. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, zu richten.

Friedeburg, 28. 4. 2017

Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung
und Verbesserung der Hafenanlagen
in Neuharlingersiel
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG) in der Fassung vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S 63) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22. 2. 2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 17. 3. 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	444.300,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	439.820,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.453.188,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	1.453.188,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 17. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders
(Verbandsvorsitzender)

Heiner-Enno Groenhagen
(Verbandsgeschäftsführer)

Manfred Göken
(Mitglied der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens
in Neuuharlingersiel
(Hafenzweckverband Neuuharlingersiel)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 3 (NKomZG) und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 (NKomVG) in der Zeit vom 8. 5. 2017 bis 19. 5. 2017 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuuharlingersiel, 1. OG im Gästeinformationszentrum, Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 19. April 2017

Erwin Jacobs
Verbandsgeschäftsführer

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Entwicklung,
zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens
am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel)
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22. 2. 2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 10. 2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 27. 3. 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	478.840,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	478.840,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	132.000,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	132.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 27. März 2017

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 5. 2017 bis zum 12. 5. 2017 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 25. April 2017

Schildt

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011
des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur
Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am
Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel)
einschließlich Hinweis auf die Auslegung des
Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des
Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011**

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 27. März 2017 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 7 Ziff. 6 der Verbandsordnung den Jahresabschluss – die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und den erforderlichen Anlagen – für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Harlesiel zum 31. 12. 2011 wurde am 12. 1. 2017 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland mit einer Bilanzsumme von 2.478.781,71 Euro und einem Jahresüberschuss von 7.286,53 Euro festgestellt.

Dem Vorstand und dem Verbandsgeschäftsführer werden Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 129 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 der Verbandsordnung öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss mit Anlagen und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland liegen vom 2. Mai bis zum 12. Mai 2017 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstr. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. April 2017

Schildt
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der
30. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)
für das Bezugsjahr 2016**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **2. 5. 2017 bis 12. 5. 2017** im Eingangsbauwerk des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhrrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 28. 4. 2017

Arlinghaus
Geschäftsführer